

DER BÜRGERMEISTER

Bereich Bauwesen



Stadtverwaltung - Postfach 10 06 61 - 40770 Monheim am Rhein

Piratenpartei Deutschland
Landesverband NRW
Volker John
Innsbrucker Str. 40

40789 Monheim am Rhein

Per E-Mail: volker.john@piratenpartei-nrw.de

Produktbereich:
Verkehrsangelegenheiten

Auskunft erteilt:

Herr Nattermann
Rathaus, Zimmer 325
Telefon: (0 21 73) 9 51-366
Telefax: (0 21 73) 9 51-25366
EMail: BNattermann@Monheim.de

Datum und Zeichen Ihres Schreibens

Mein Zeichen (bitte stets angeben!)

60/1-Na

Datum

15. März 2012

1. Sondernutzungserlaubnis Nr.: 116/2012

zur Aufstellung eines politischen Infostandes im Stadtgebiet der Stadt Monheim am Rhein

2. Ausnahmegenehmigung von den Vorschriften der Straßenverkehrsordnung (StVO)

Standort: Holzweg/Geschw.-Scholl-Str. nur städtische Flächen
Landtagswahl NRW

Zeitraum, vom: 17.03.-12.05.2012 von: 8:00 bis: 16:00 Uhr jeweils samstags

Größe: 3m Länge x 1m Breite = 3m²

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit erteile ich Ihnen gemäß §§ 18, 19 und 19a des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen vom 1.8.83 (GV NW S. 306) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 2 der Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Stadt Monheim am Rhein (Sondernutzungssatzung) vom 29.03.94 unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs - unbeschadet der Rechte Dritter - die o. g. Sondernutzungserlaubnis.

Im Rahmen und für die Dauer der Sondernutzungserlaubnis wird Ihnen unter Einbeziehung der Auflagen sowie unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs gemäß §§ 46 und 47 der Straßenverkehrsordnung (StVO) vom 16.11.70 (BGBL, I S. 1565) in der zurzeit gültigen Fassung von dem Verbot des § 32 StVO erteilt.

Für die von Ihnen in Anspruch genommene Fläche ist gemäß § 7 der Sondernutzungssatzung vom 18.12.97 der nachstehend errechnete Betrag zu entrichten. Außerdem wird für die verkehrliche Anordnung gemäß Tarif Nr. 264 der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr (GebOSt) vom 26.06.70 (BGBL, I S. 865, ber. S. 1298 in der zurzeit gültigen Fassung eine Gebühr in Höhe von 0,00 € erhoben.

Berechnung der Sondernutzungsgebühr lt. Satzung - Tarif Nr.: 10 e § 11 (Befreiung der Sondernutzungsgebühr)

- Mindestgebühr
 m² x Tage x 2,50 € =
 Verwaltungsgebühr
 Gesamtgebühr:

=====

Centbeträge werden gemäß § 7 Abs. 3 der Sondernutzungssatzung auf volle € - Beträge aufgerundet.

Bei Einzahlungen bitte die FAD-Nr.: angeben.

Rathausplatz 2, 40789 Monheim am Rhein
Telefon: (0 21 73) 9 51-9, Telefax: (0 21 73) 9 51-8 99
Internet: <http://www.monheim.de>

Öffnungszeiten des Fachbereiches
montags, dienstags, mittwochs von 08:00 bis 12:00 Uhr
donnerstags von 10:00 bis 12:00 und 15:00 bis 17:30 Uhr
freitags von 08:00 bis 11:30 Uhr

Öffnungszeiten des Bürgerbüros
montags, dienstags, donnerstags von 07:30 bis 17:30 Uhr
mittwochs und freitags von 07:30 bis 12:00 Uhr

Bankverbindungen der Stadtkaasse

Stadt-Sparkasse Düsseldorf	Konto-Nr. 87006615	Bankleitzahl 300 501 10
Raiffeisenbank Monheim	3 093 018	370 695 21
Deutsche Bank Monheim	4 131 777	300 700 10
Deutsche Postbank Köln	7 70-504	370 100 50

Die umseitig errechnete Gesamtgebühr wird hiermit festgesetzt.

Der Betrag ist unverzüglich nach Zustellung der Erlaubnis auf eines der vorgenannten Konten der Stadtkasse unter Angabe des Kassenzeichens einzuzahlen.

Ich mache Sie darauf aufmerksam, dass Zahlungsverzug die zwangsweise Einziehung der Gebühren und gegebenenfalls den Widerruf der Erlaubnis zur Folge haben kann.

Die Kosten, die durch die Inanspruchnahme des öffentlichen Straßenraumes dem Straßenbaulastträger entstehen, gehen zu Ihren Lasten (§ 5b Abs. 2d des Straßenverkehrsgesetzes vom 19.12.52 in der zurzeit gültigen Fassung - BGBL. I S. 837).

Auflagen:

1. Der Erlaubnisnehmer hat dafür Sorge zu tragen, dass eine Gefährdung des Straßenverkehrs durch Standbesucher und Teilnehmer ausgeschlossen ist Eventuelle Schadensfälle oder Beschädigungen, die auf diese Veranstaltung oder das Verhalten der Besucher zurückzuführen sind, gehen zu Lasten des Erlaubnisnehmers.
2. Die Stände bzw. die zur Durchführung der Veranstaltung verwendeten Gegenstände sind so aufzustellen, dass jede Gefährdung ausgeschlossen ist; gegebenenfalls sind standsichere Stützen anzubringen. baurechtliche Bestimmungen sind einzuhalten.
3. Nach Beendigung der Veranstaltung ist die Veranstaltungsfläche zu reinigen und gegebenenfalls instand zu setzen. Beschädigungen der Straßenoberfläche sind auf eigene Kosten durch den Bereich Bauwesen, Verkehrsflächen der Stadt Monheim am Rhein beseitigen zu lassen.
4. Für Schäden, die auf den Zustand der Straßenfläche zurückzuführen sind, wird von der Stadt Monheim am Rhein - auch gegenüber Dritten - keine Haftung übernommen.
5. Das Anlocken der Passanten durch Lautsprecher ist nicht erlaubt. Im Übrigen gelten hinsichtlich der Lärmentwicklung die Vorschriften des Landes-Immissionsschutzgesetzes - LImSchG - vom 18.03.1975. Erforderliche Erlaubnisse sind bei der Gewerbeabteilung zu beantragen.
6. Weisungen der Polizei oder anderer zuständiger Organe sind unverzüglich Folge zu leisten.
7. Diese Erlaubnis ist am Veranstaltungsort aufzubewahren und zuständigen Personen auf Verlangen vorzuzeigen.
8. Der Info-Stand ist stets außerhalb der im Bereich des Standplatzes auftretenden Hauptfußgängerströme aufzustellen. Auf Gehwegen muss für Fußgänger eine Fläche von mindestens 1,50 m und in Fußgängerzonen und zwischen Geschäftsfronten von mindestens 4,00 m Breite frei begehbar gehalten werden.
9. Eventuell angebrachte Werbeflächen sind so auszurichten, dass durch sie der fließende Verkehr weder abgelenkt, noch in einer anderen Weise beeinträchtigt werden kann.
10. Das Sichtdreieck von Einmündungen ist freizuhalten, damit der fließende Verkehr nicht behindert wird.
Vorhandene Verkehrszeichen und Lichtsignalanlagen dürfen durch den Info-Stand oder andere angebrachte Gegenstände nicht verdeckt werden.
Von vorhandenen Fußgängerüberwegen ist ein Abstand von mindestens 4,00 m einzuhalten, so dass Fußgänger ungehindert die Fahrbahn überschreiten können.
11. **Infostände auf der Friedrichstr., die an Markttagen stattfinden, dürfen nur mit dem Einverständnis des Marktbetreibers aufgestellt werden, der dann auch den Standort bestimmen kann.**
12. Bei Infoständen auf öffentlichen Verkehrsflächen, die in Privatbesitz sind, ist das Einverständnis des Eigentümers einzuholen

Diese Erlaubnis ist nur in Verbindung mit dem Dienstsiegel und der Unterschrift des Sachbearbeiters gültig.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe bei dem Verwaltungsgericht Düsseldorf (Hausanschrift: Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf, Postanschrift: Postfach 20 08 60, 40105 Düsseldorf), schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts Klage erhoben werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Sie haben – unabhängig von der Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Klage zu erheben und zur Vermeidung unnötiger Kosten – die Möglichkeit, sich formlos (telefonisch, schriftlich, per Telefax, per E-Mail) an die im Kopf des Bescheides genannte Stelle zu wenden. In vielen Fällen können so etwaige Unstimmigkeiten oder Bedenken bereits im Vorfeld einer möglichen Klage geklärt werden.

Die gesetzliche Klagefrist von einem Monat wird hierdurch jedoch nicht berührt.

Bereits mit der Einreichung der Klageschrift oder mit der Abgabe der entsprechenden Erklärung zu Protokoll wird eine Verfahrensgebühr fällig, deren Höhe sich grundsätzlich nach dem Wert des Streitgegenstandes (Streitwert) richtet und vom Verwaltungsgericht festgesetzt wird [§ 6 Abs. 1 Nr. 4 des Gerichtskostengesetzes (GKG)].

Hochachtungsvoll
Im Auftrag

Nattermann



Durchschrift zur Kenntnisnahme gesandt an:

- KPB-Wache Monheim am Rhein
 Verkehrsflächen
 Außendienst Ordnungsangelegenheiten